



Genehmigungsbescheid

Kapazitätserweiterung auf 1.400 t/d
Az. 2023-0029324-53.0050/22/6.2.1-Rewö

vom 19.05.2025

Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau

1. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 05.09.2022 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **Die Erhöhung der maximalen Produktionskapazität auf 1.400 Tonnen am Tag, diese wird wie folgt aufgeteilt:**
 - **PM 3 maximal 1.030 Tonnen pro Tag**
 - **PM 2 maximal 370 Tonnen pro Tag**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Produktionskapazität darf erst auf die mit diesem Bescheid genehmigten 1.400 Tonnen pro Tag erhöht werden, wenn die Änderungen der Abluftführung über die Quellen Q4 und Q2_{neu} vollständig umgesetzt sind.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 05.09.2022 reichte die Niederauer Mühle GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 13.02.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie den Dürener Nachrichten und der Dürener Zeitung öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.02.2023 bis 20.03.2023 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, im Rathaus der Stadt Düren, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß sowie bei der Gemeinde Hürtgenwald zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 21.02.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023 erhoben werden. Es haben 45 Personen Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen wurden in einem öffentlichen Termin am 31.05.2023 erörtert. Es wurde keine Einwendung zurückgenommen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Gemeinde Kreuzau als Planungsamt
- Kreises Düren als:
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Straßenverkehrsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
 - Fachbereich 41 (Modellierung der Luftqualität, Veränderungen der Atmosphäre)
 - Fachbereich 31 (Gerüche)
- Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Wasserverband Eifel-Rur
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Hocheifel-Zülpich
- Dezernate 51, 53, 54 und 55 meines Hauses

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs der Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreichen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Gegen das beantragte Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

1. Das TÜV-Geruchsgutachten ist nicht plausibel und fehlerhaft. Dies gilt insbesondere für die für Kreuzau angenommenen Wetterdaten, Windverhältnisse und Kaltluftabflüsse.
2. Es sind keine diffusen Geruchsquellen berücksichtigt worden.
3. Es wird bezweifelt, dass alle relevanten Volumenströme und Quellen berücksichtigt worden sind.
4. Das Schallgutachten ist nicht plausibel, fehlerhaft und berücksichtigt nicht alle relevanten Immissionspunkte. Außerdem wird die befürchtete Zunahme des Lkw-Verkehrs durch die Kapazitätserhöhung nicht berücksichtigt.
5. Die Punkte A und C gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm gelten als erfüllt.
6. Die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit werden zunehmen.

7. Die finanziellen Einbußen (Wertverlust der Immobilien) werden ansteigen.
8. Durch die Kapazitätserhöhung wird eine Überlastung des Industriesammlers und der Kläranlage Düren-Merken befürchtet. Die Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die benötigte Frischwassermenge und auch die Abwassermenge nicht plausibel.
9. Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, speziell Bienen, Boden und Wasser werden getroffen? Insbesondere bei der Benutzung des Mittels Mastakill stellen sich Fragen in Bezug auf die Entwässerung der Freifläche, Angaben zum Arbeitsschutz im Umgang mit diesem Mittel und die Auswirkungen bei Wind. Zudem fehlen Aussagen zu PFAS.
10. Eine Erhöhung des LKW-Verkehrs durch die Kapazitätserhöhung und eine damit einhergehende unzumutbare Belastung der Straßen in Kreuzau wird befürchtet.

Zu 1. – 3.:

Da Gutachten des TÜV Rheinland wurde durch das LANUV NRW geprüft und nicht beanstandet. Sofern Mängel und Unplausibilitäten auch hinsichtlich Wetterdaten und Windverhältnisse durch das LANUV NRW festgestellt wurden, sind diese durch die Antragstellerin korrigiert worden.

Zu 4.:

Das Schallgutachten wurde durch die Bezirksregierung Köln geprüft und nicht beanstandet. Sofern Mängel und Unplausibilitäten insbesondere in Bezug auf die Annahmen und Eingangsdaten des Schallgutachtens festgestellt wurden, sind diese durch die Antragstellerin korrigiert worden.

Zu 5.:

Die Einwender*innen sehen die zwei der drei Voraussetzungen der Ziffer 7.4 TA Lärm als erfüllt an. Damit sind aus ihrer Sicht organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Lärmbelastung zu reduzieren. Der Lärm wird

als gesundheitsschädlich betrachtet. Es wird befürchtet, dass diese durch die Änderung weiter zunimmt. In der Prognose sei aufgeführt, dass eine Erhöhung der Lkw zu erwarten ist. Statt den bisherigen 290 sind 406 Lkw-Bewegungen zu erwarten.

Gemäß Ziffer 7.4 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Demnach müssen für die Notwendigkeit organisatorischer Maßnahmen alle drei v. g. Kriterien kumulativ erfüllt werden.

Auf der betroffenen Straße wurden bei einer Verkehrszählung 10.500 Kfz in 24 Stunden gezählt, bei einem Tagesverkehrsanteil von 13,2 % bei den LKW. Es ist festzuhalten, dass eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr somit stattfindet. Damit sind nicht alle drei Voraussetzungen der Ziffer 7.4 TA Lärm kumulativ erfüllt so, dass keine organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind. Es wurde klargestellt, dass zwischen verschiedenen rechtlichen Regimen zu unterscheiden ist, für Verkehrslärm gelte die 16. BImSchV. Der anlagenbezogene Gewerbelärm wird nach der TA Lärm behandelt. Dies ist zu trennen.

Zu 6.:

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren,

erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht zunehmen wird.

Zu 7.:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden diese Punkte nur im Hinblick auf die Sicherstellung von nicht unzumutbaren Einwirkungen geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass es zu keinen unzumutbaren Einwirkungen kommt.

Zu 8.:

Die zuständige Fachbehörde (Bezirksregierung Köln) sowie der Betreiber der Kläranlage und des Industriesammlers (WVER) wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Zu 9.:

Bei der Anlieferung von Getränkekartons mit Fliegenbefall wird dieses Mittel (Mastakill) direkt auf dem Lkw und auf dem Altpapierlagerplatz eingesetzt, um die Fliegenanzahl zu reduzieren. In Bezug auf den Arbeitsschutz besteht eine Betriebsanweisung/Arbeitsanweisung. Auf den Altpapierlagerplatz fallendes Niederschlagswasser/Wasser wird in Richtung PM2 geleitet, es findet keine unmittelbare Einleitung in den Kanal oder das Gewässer statt. Das Wasser vom Altpapierplatz wird nach der Nutzung im Kreislauf, wie das gesamte Kreislaufwasser der Niederauer Mühle biologisch vorbehandelt, bevor es in den Kanal eingeleitet wird.

Auch der Einsatz bei Wind hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitnehmer*innen oder Nachbarschaft.

PfAS werden im Betrieb der Antragstellerin nicht eingesetzt, daher wurden hierzu keine Aussage getroffen.

Zu 10.:

Das zuständige Straßenverkehrsamt des Kreises Düren teilte der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung mit, dass die Erschließung gesichert sei. Hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wurden keine Bedenken erhoben.

Daneben wurden folgende Forderungen und Anträge gestellt:

1. Es müssen regelmäßig unangekündigte Überprüfungen durch die Überwachungsbehörde stattfinden.
2. Ein Schallgutachter soll die Bauausführung und Umsetzung überwachen und dies nach Fertigstellung schriftlich bestätigen.
3. Es wird ein allgemeines Nachtfahrverbot für Lkw in der Mühlengasse gefordert.
4. Es wird von der Werkseinfahrt der Niederauer Mühle GmbH am Windener Weg durch die Mühlengasse bis zum Ende der Hauptstraße ein Tempolimit von 30 km/h für Lkw gefordert.
5. Die maximal zulässige Zahl der Lkw-Bewegungen, die der Niederauer Mühle GmbH zuzuordnen sind, sind in der Genehmigung festzuschreiben.
6. Es wird beantragt, nächtliche Lkw-Bewegungen zu untersagen.

Alle Einwendungen, Forderungen und Anträge werden, soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben, als unbegründet zurückgewiesen bzw. abgelehnt.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Auch planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Es befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 19 der Gemeinde Kreuzau, der hier Industriegebiet festsetzt. Danach sind Anlagen zur Herstellung von Papier zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Bei der hier beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 5 bis 14 UVPG durchgeführt.

Durch die im Verfahren beteiligten Stellen und Fachbehörden wurden folgende Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit abgegeben:

Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Die durch das Vorhaben verursachten Geräusch- und Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage führen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sind damit nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch Lärm und Gerüche sind daher nicht zu befürchten.

Schutzgut Boden

Alle bisher durchgeführten Maßnahmen, bei denen Flächen versiegelt worden sind, sind durch Maßnahmen aus dem existierenden landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen worden. Es finden keine Eingriffe in den Boden statt. Daher ist hier davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

Schutzgut Wasser

Durch die nun beantragte Erhöhung der Produktionskapazität auf 1.400 t/d werden weder die bestehenden Entnahmerechte noch die bestehenden Einleitmengen erhöht.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hier nicht zu besorgen.

Schutzgut Luft

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu befürchten, da durch die Kapazitätserhöhung die bestehende Energiezentrale nicht angepasst werden muss, somit ergeben sich keine Veränderungen zum bereits genehmigten Zustand.

Schutzgut Klima und Landschaft

Ein Vorhaben kann das lokale Klima (Temperatur, Bewölkung, Wind, Niederschlag) beeinträchtigen, wenn z. B. Einflüsse auf die Windrichtung und Windstärke oder den Kaltluftabfluss zu besorgen sind.

Durch das Vorhaben werden keine klimatischen Veränderungen in der Umgebung der Anlage verursacht. Durch die Erhöhung der Produktionskapazität entstehen keine Eingriffe in das Landschaftsbild. Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Mühlenteich ist schon durch die Bestandsanlage teilweise überbaut. Im vorliegenden Fall werden keine zusätzlichen Bauwerke über den Mühlenteich errichtet. In der Umgebung der Anlage befinden sich ansonsten keine Kultur- oder Sachgüter, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist daher nicht zu befürchten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da es im vorliegenden Fall keine grundsätzlich anderen oder neuen Emissionen bzw. Immissionen gibt, sind Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.3 Die Einhaltung der maximalen Produktionskapazitäten der Papiermaschinen PM 2 und PM 3 sowie die Einhaltung der maximal zulässigen Gesamtproduktionskapazität pro Tag sind durch technische Maßnahmen sicherzustellen.
- 5.4 Die durch die einzelnen Maschinen produzierten Mengen Papier pro Tag sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Luftverunreinigungen

- 5.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quellen

1. VTP PM 2
2. HTP PM 2
3. NTP PM 2

(a) die Massenkonzentration an organischen Stoffen,
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, 50 mg/m³

(b) innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff die nach den Klassen I und II, entsprechend Nr. 5.2.5 TA Luft, eingeteilten organischen Stoffe
die Massenkonzentration 20 mg/m³

(c) die Massenkonzentration an Formaldehyd 5 mg/m³

nicht überschreiten.

Außerdem sind im Abgas der genannten Abluftströme bzw. Quellen die Massenkonzentrationen folgender Parameter zu bestimmen:

- H₂S
- Trimethylamin
- freie organische Säuren, insbesondere Essig-, Propion-, Ameisen- und Buttersäure

- 5.6 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.5 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.7 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.
- 5.8 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.5 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.9 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen.

- 5.10 Die für die in Nebenbestimmung 5.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den dort genannten Quellen bzw. Abluftströmen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.11 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.12 Die in Nebenbestimmung 5.7 geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.13 Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Gerüche

- 5.14 An den Analysenpunkten AP 1 bis AP 25 sowie AP EP laut dem Gutachten der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Bericht-Nr. 936/21254314/A1 vom 22.03.2024 darf die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen den Wert von 0,10 nicht überschreiten. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.
- 5.15 Frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist mit der Ermittlung der durch die

Gesamtanlage in der Umgebung hervorgerufenen Geruchswahrnehmungshäufigkeit zu beginnen. Die Änderungen der Abluftführung über die Quellen Q4 und Q2_{neu} müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Die Ermittlung hat nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3940, Blatt 1 „Bestimmungen von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen“ und des Anhang 7 der TA Luft zu erfolgen. Die Begehungen hat über einen Zeitraum von einem Jahr zu erfolgen.

- 5.16 Die Begehungen sind durch eine Stelle nach § 26 BImSchG (Messstelle) durchführen zu lassen. Parallel zur Bestimmung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten ist auch eine Aussage zu der Hedonik der jeweils gerade festgestellten Gerüche zu machen. Einzelheiten für die Durchführung der Begehungen (z. B. Lage der Begehungspunkte) sind unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.17 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Begehungen nach Nebenbestimmung 5.14 einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung der Überwachungsbehörde unverzüglich und direkt zu übersenden. Der Bericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) - entsprechen. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage im Rahmen der Geruchsimmissionsbeurteilung tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.18 Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper ist an den Mündungen der Quellen Q4 und Q2_{neu} eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7,0 m/s zu gewährleisten.
- 5.19 Die Abluftgeschwindigkeit an den Mündungen der Quellen Q4 und Q2_{neu} sind kontinuierlich zu ermitteln. Die Messwerte sind zu registrieren, die

Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.20 Zur Vermeidung von biologischen Abbauprozessen während Anlagenstillständen von mehr als 24 Stunden sind das Stoff- und Wassersystem zu entleeren. Das Wiederauffahren der Anlage hat mit Frischwasser zu erfolgen.
- 5.21 Das Redox-Potential sowie der pH-Wert des Wasserkreislaufs sowie der zugehörigen Bütten sind kontinuierlich zu überwachen. Die Messwerte sind aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Lärm

- 5.22 Der Gesamtverkehr der Niederauer Mühle GmbH darf tags (06.00 bis 22.00 Uhr) 406 LKW-Bewegungen nicht überschreiten. Nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) dürfen 2 LKW-Bewegungen pro Stunde nicht überschritten werden.
- 5.23 Die Anzahl der LKW-Bewegungen aufzeichnend elektronisch zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wenn Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können

(wesentliche Änderung), bedürfen diese gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Einverständniserklärung
3.	Formulare
4.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
5.	Emissions- und Immissionsbetrachtung
6.	Arbeitsschutz
7.	Brandschutz
8.	TEHG
9.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10.	UVP Bericht
11.	Karten und Pläne

8 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim
Verwaltungsgericht Aachen 52070 Aachen, erhoben werden.

Im Auftrag

(Morjan)